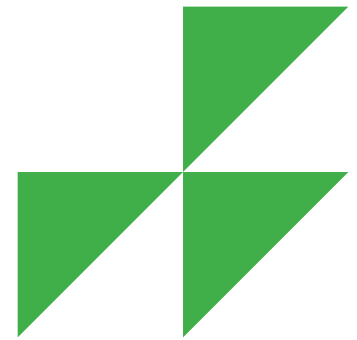


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



04.2026

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Die Liefersperre bei Haushaltskunden wegen offener Energiekaufpreisforderungen – Wesentliche Grundlagen und Neuerungen durch die EnWG-Novelle 2025/2026
von RA Jens Blaffert und RA Christoph Germer, Hamburg

89

Grenzen der Korrektur von Abschlagszahlungen auf EEG-Förderansprüche
von RA Marcel Dalibor, Berlin

92

WIRTSCHAFTSRECHT

Vergaberecht

EuGH: Die Risiken für öffentliche Auftraggeber bei Verweis auf allgemeine Zivilrechtsnormen/Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Transparenzgebotes bei unionsweiten (Bau)Vergaben durch den EuGH

Anmerkung von Ass. Jur. Dr. Thomas Christian Ohse

98

Energiewirtschaftsrecht

OLG Düsseldorf: Systemrelevanz eines Kraftwerks und Vergütung

100

STEUERRECHT

Körperschaftsteuer

BFH: Ertragsteuerrechtliche Organschaft – Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

105

FG Köln: Unterschiedliche Zinssätze bei Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen verfassungsrechtlich zweifelhaft

108

ARBEITSRECHT

BAG: Rückzahlung von Fortbildungskosten

111

BUCHBESPRECHUNGEN

112

IM FOCUS

Hessisches FG: Kein Investitionsabzugsbetrag für PV-Anlagen bei Privatverbrauch des Stroms

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Kein Investitionsabzugsbetrag für PV-Anlagen bei Privatverbrauch des Stroms

DokNr. 26092010

Die Nutzung einer betrieblichen PV-Anlage stellt sich nicht als betriebliche Nutzung im Sinne des § 7g Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) dar, soweit mit der PV-Anlage Strom für den privaten Haushalt produziert wird. Das Finanzamt ist dann berechtigt, einen in Bezug auf die Anschaffung der Anlage gebildeten Investitionsabzugsbetrag (IAB) zu versagen, so das Hessische Finanzgericht (FG) mit Urteil vom 22. 10. 2025 – 10 K 162/24.

Der Kläger hatte einen Einzelgewerbebetrieb im Streitjahr 2021 gegründet und im Folgejahr eine PV-Anlage angeschafft und auf seinem Einfamilienhaus montieren lassen, um den selbsterzeugten Strom zu verkaufen. Streitig ist nun die Berücksichtigung des IAB bei der Festsetzung der Einkommensteuer des Klägers für das Streitjahr, denn die Familie verbrauchte in den Jahren 2022 und 2023 teilweise über 90 % des erzeugten Stroms im eigenen Haushalt. Weitere Investitionen fanden nicht statt.

Der Kläger war der Ansicht, die erst durch das Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG bewirke im Streitfall eine unzulässige Rückwirkung in einen bereits realisierten Steuertatbestand. Der IAB werde nur über § 7g EStG abgewickelt. Für den Abzug eines IAB sei eine Investitionsabsicht nicht erforderlich; erst bei einer ausbleibenden Investition sei der Abzugsbetrag rückgängig zu machen. Nachdem der IAB wirtschaftsgutunabhängig sei, könne auch noch im Jahr 2022 ein IAB für eine später angeschaffte, begünstigte PV-Anlage nicht ausgeschlossen werden.

Das FG hat die Klage abgewiesen: Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des IAB nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG lägen nicht vor. Die vom Kläger angeschaffte häusliche PV-Anlage stelle kein begünstigtes Wirtschaftsgut i. S. d. § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG dar, weil sie nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wurde. Weitere Wirtschaftsgüter, für die ein IAB im Streitjahr in Anspruch genommen werden könnte, seien bis zum Ablauf des Abwicklungszeitraums nicht angeschafft oder hergestellt worden.

Eine (fast) ausschließliche betriebliche Nutzung i. S. d. § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG erfordere einen Anteil der betrieblichen Nutzung von mindestens 90 %. Im Gegensatz zur Auffassung der Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben vom 15. 06. 2022 ist nach Ansicht des FG eine betriebliche Nutzung unabhängig davon gegeben, ob die Verwendung des betreffenden Wirtschaftsguts unmittelbar zu einer Nutzungsentnahme führt oder ob das Wirtschaftsgut zur Produktion eines (selbst geschaffenen) Wirtschaftsguts verwendet wird, um dieses im Wege der Sachentnahme privaten Zwecken zuzuführen. Die Nutzung einer betrieblichen PV-Anlage stellt sich vor diesem Hintergrund nicht als betriebliche Nutzung gemäß § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG dar, soweit mit der PV-Anlage Strom für den privaten Haushalt produziert wird. Für ein solches Verständnis spreche bereits der Wortlaut der Vorschrift.

Gegen das Urteil des Hessischen FG ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Az. III R 39/25 anhängig.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin